

# **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 26. September 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte nach § 25 Abs. 2 GemO ist jeweils die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Für bestimmte Angelegenheiten kann der Gemeinderat einen beratenden Ausschuss bilden.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, deren Anzahl dieser festlegt.

- (3) Für jedes weitere Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Für die Bestellung der Mitglieder dieser beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 2 und 3 der GemO sowie § 10 der DVO zur GemO.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 6 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500 EUR im Einzelfall;
  3. die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
  5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 5.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 EUR;

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt;
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten zu 10.000 EUR im Einzelfall;
8. die Ausübung des Vorkaufrechtes bei landwirtschaftlichen Grundstücken;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 14.000 EUR im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 7**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden mindestens zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 05. Oktober 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. Juni 2014 außer Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 26. September 2019

.....  
Burger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.